

Fragenkatalog zur Vernehmlassung betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)

Kontaktangaben

Organisation

kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz

Adresse

Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Telefonnummer, E-Mail)

Katrin Serries, Leitung Region Ostschweiz und FL (079 686 18 72; katrin.serries@kibesuisse.ch)

Verantwortliche Person

Katrin Serries

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 20. Oktober 2023 elektronisch an erziehung@sh.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als Word-Dokument zur Verfügung stellen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Befürworten Sie im Grundsatz die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung?

Ja Nein keine Angabe

kibesuisse begrüsst sehr, dass der Kanton Schaffhausen den finanziellen Mehraufwand, der sich bei der Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen ergibt, mit einer gesetzlichen Grundlage regeln möchte. Im Grundsatz ist es sinnvoll, die gesetzliche Grundlage im Rahmen der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes zu schaffen. Allerdings muss die Erwerbstätigkeit als Bewilligungsvoraussetzung davon entkoppelt werden (Ausführungen siehe unten).

Der Verband bemängelt, dass in der Formulierung ausschliesslich von Kitas die Rede ist. Tagesfamilienorganisationen werden dagegen in diesem Kontext nirgends erwähnt. Werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Tagesfamilienorganisationen betreut, so soll auch hier der finanzielle Mehraufwand entsprechend abgegolten werden. Im Kinderbetreuungsgesetz ist von Kitas und Tagesfamilien die Rede, daher müssen diese auch im revidierten Gesetz und der daraus resultierenden Verordnung inkludiert werden.

Insgesamt erscheint die Vorlage noch nicht ausgereift und umfänglich durchdacht. Sie wirft einige Fragen für die Umsetzung auf. Die Inputs aus der Praxis sollten deshalb im Vernehmlassungsverfahren berücksichtigt und aufgenommen werden.

2. Spezifische Bemerkungen

2.1 Erachten Sie das vorgeschlagene Modell mit zusätzlichen Betreuungsgutschriften zur finanziellen Unterstützung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung als sinnvoll?

Ja Nein keine Angabe

Es ist sinnvoll, den zusätzlichen Mehraufwand im Rahmen des Betreuungsgutschriftensystems mit zu berücksichtigen. Dabei darf den Trägerschaften kein administrativer Mehraufwand entstehen, um die Anspruchsberechtigung zu erheben, beziehungsweise dieser ist im Koordinationsaufwand zu berücksichtigen.

kibesuisse kritisiert, dass die Bezugsvoraussetzungen für Betreuungsgutschriften an die Erwerbstätigkeit geknüpft werden. Der Fokus wird also ausschliesslich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelegt, was zu einseitig ist. Der chancengerechte Zugang zu familienergänzender Bildung und Betreuung ist für alle Kinder entscheidend und sollte nicht an die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten geknüpft sein. Die Integration, die Chancengerechtigkeit und die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung müssen als gültige Gründe für einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften gelten. Gerade in Bezug auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist die Entlastung der Eltern, unabhängig von der Erwerbstätigkeit, ein legitimer Faktor, familienergänzende Bildung und Betreuung in Anspruch zu nehmen.

2.2 Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen ein Angebot zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schaffen können und

keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen vorgesehen ist? (vgl. Kapitel II Ziffer 1)?

Ja Nein keine Angabe

kibesuisse ist damit einverstanden, sofern im Gesetz und der Verordnung zwingend sichergestellt wird, dass der effektiv anfallende, behinderungsbedingte Mehraufwand für das jeweilige Kind während der gesamten vertraglich vereinbarten Stunden entsprechend vergütet wird. Im Moment ist vorgesehen, die Anzahl Stunden mit zusätzlichem Betreuungsaufwand zu deckeln (siehe Kapitel II Ziffer 5). Dies bedeutet in der Praxis, dass ein Kind mit besonderen Bedürfnissen, das beispielsweise an einem Tag während der gesamten Öffnungszeit von elf bis zwölf Stunden in der Organisation der familienergänzenden Bildung und Betreuung anwesend ist, für maximal vier Stunden einen Betreuungsmehraufwand «generiert» und den Rest des Tages keinen zusätzlichen Aufwand erfordert. Mit dieser Deckelung der anspruchsberechtigten Betreuungsstunden lässt sich der Wille nicht erkennen, Inklusion wirklich in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuungseinrichtungen umzusetzen.

Ist die Abdeckung des finanziellen Mehraufwands nicht gewährleistet, führt dies dazu, dass Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen an ihre Grenzen stossen, da sie den erforderlichen Betreuungsmehraufwand für das entsprechende Kind nicht sicherstellen können bzw. die Minder-einnahmen durch eine reduzierte Platzzahl in der Gruppe bei Betreuung eines Kindes mit Mehraufwand nicht gedeckt sind. Damit kann weder die gewünschte Inklusion des Kindes gelingen noch ist sie nachhaltig.

Zudem darf Kapitel II Ziffer 6 nicht als «Kann-Formulierung» stehen bleiben. Aus Erfahrungen in anderen Kantonen ist es zwingend erforderlich, dass die Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien von der heilpädagogischen Fachperson Beratung in Anspruch nehmen können. Dieser zusätzliche Coaching-Aufwand muss ebenfalls in den zusätzlichen Mehraufwand, der sich für die einzelne Organisation ergibt, in Kapitel III mit einfließen. Das ist bis jetzt nicht der Fall!

Zusätzlich müssen die Betreuungspersonen die Möglichkeit haben, durch den Besuch von Weiterbildungen die notwendige Befähigung zu erlangen, um Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit Blick auf das Wohl aller Kinder bestmöglich zu begleiten. Diese Weiterbildungen müssen ebenfalls finanziert werden und in die Kostenaufstellung mit einfließen. Die Grundbildung Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinder (FaBeK) deckt dieses Lernfeld nur sehr oberflächlich ab. Je nach Ausbildungsbetrieb fehlen praktische Erfahrungswerte ganz.

2.3 Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell zu, wonach die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften anhand des individuellen zusätzlichen Betreuungsbedarfs bemessen wird (vgl. Kapitel II Ziffer 2 und 4)?

Ja Nein keine Angabe

Hier lautet die Antwort: «Im Grundsatz ja, ABER»

Aus Sicht von kibesuisse reicht als Indikation, wenn das Kind an eine heilpädagogische Früherziehung überweisen worden ist. Der zusätzliche Betreuungsaufwand kann am besten durch die begleitende Fachperson des Kindes des Heilpädagogischen Dienstes abgeschätzt sowie entsprechend der Entwicklungsschritte des Kindes laufend evaluiert werden. Eine medizinische Indikation ist nicht zwingend erforderlich. Daher ist in Kapitel II Ziffer 2 der letzte Satz zu streichen.

In Kapitel II Ziffer 4 ist der zusätzliche Personalaufwand, der durch das Coaching der Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch die heilpädagogische Früherzieherin entsteht, mit aufzunehmen. Der gesamte Mehraufwand setzt sich zusammen aus:

- Zusätzlicher Betreuungsaufwand am Kind
- Koordinationsaufwand
- Stunden Coaching / Beratung durch heilpädagogische Früherziehung

- Weiterbildung/Schulung des Fachpersonals

2.4 Bejahen Sie die Bestätigung einer medizinischen Ursache als Grund für den zusätzlichen Betreuungsbedarf durch eine Ärztin bzw. einen Arzt (vgl. Kapitel II Ziffer 2)?

Ja Nein keine Angabe

Die Anmeldung des Kindes zur heilpädagogischen Früherziehung (HFE) sollte als Indikation ausreichend sein. Die heilpädagogische Früherzieher:in stellt die Begleitung des Kindes sowohl im familiären Kontext als auch in der familienergänzenden Bildung und Betreuung sicher und dient als direkte Ansprechperson. Ärztinnen und Ärzte haben in der Regel aufgrund ihres Berufsalltags keine Erfahrungswerte, den behinderungsbedingten Mehraufwand im Kontext der familienergänzenden Bildung und Betreuung abzuschätzen.

Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der Kanton Schaffhausen vorgehen wird, wenn ein Kind zwar bereits in der Kita oder bei Tageseltern betreut wird und einen grossen Mehraufwand generiert, die Abklärungen der HFE aber noch nicht abgeschlossen sind. Wird während dieser Frist zum Beispiel der Koordinationsaufwand bereits bezahlt? Ansonsten besteht die Gefahr, dass Plätze gekündigt werden und die Inklusion scheitert. Das sollte mit Blick auf die Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Sehr viele Kinder sind zuerst in der Kita und dort «auffällig», bevor die Mühlen der Abklärungen zu mahlen beginnen. Soll eine Abklärung des Kindes (durch HFE) Voraussetzung für die Berechtigung der Entschädigung der Mehrkosten sein, braucht es zwingend eine Abfederung für die Kita. Dies gilt auch dann, wenn Erziehungsberechtigte einen Platz «reservieren». Dauern die Abklärungen lange, ist die Finanzierung dieses Platzes während dieser Zeit nicht gesichert. Dies wiederum führt zu Mindereinnahmen auf Seiten der Trägerschaft – weil sie eben den Platz freihalten.

2.5 Sind Sie damit einverstanden, dass der zusätzliche Koordinationsaufwand in der Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Erhöhung des Stundenansatzes Mehrbetreuung zur Abgeltung des Betreuungsaufwandes berücksichtigt wird (vgl. Kapitel II Ziffer 3 und 4)?

Ja Nein keine Angabe

Unbedingt, die Kitas und Tagesfamilienorganisation müssen vom zusätzlichen Koordinationsaufwand vollumfänglich entlastet werden.

2.6 Stimmen Sie den Bedingungen zu, an welche die Beteiligung des Kantons geknüpft ist (vgl. Kapitel II Ziffer 5)?

Ja Nein keine Angabe

Im Moment ist vorgesehen, dass der Kanton maximal die Kosten von vier Stunden zusätzlichem Betreuungsaufwand pro Tag finanziert. Dies ist eine sehr fadenscheinige Lösung, wenn Inklusion wirklich gelebt werden soll. Wird ein Kind den ganzen Tag betreut, so ist der Betreuungsmehraufwand für dieses Kind bloss für vier Stunden abgedeckt. Was ist mit dem Mehraufwand für die weiteren Betreuungsstunden an diesem Tag? Wie werden diese finanziert?

Die Kosten für den zusätzlichen Betreuungsbedarf gehen dann zu Lasten der Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung respektive der Erziehungsberechtigten – das darf nicht sein!

Als Folge leisten sie entweder viel Engagement auf eigene Kosten oder sie können keinen Betreuungsplatz für Kinder mit erhöhten Betreuungsbedarf anbieten – damit scheitert die Inklusion.

2.7 Befürworten Sie die Möglichkeit, dass eine heilpädagogische Fachperson die Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes bei Bedarf beraten kann (vgl. Kapitel II Ziffer 6)?

Ja Nein keine Angabe

Unbedingt. Aus Sicht des Kindeswohls ist es unabdingbar, dass die Heilpädagogische Früherzieher:in beratend das Betreuungspersonal unterstützt, um eine bestmögliche Betreuungssituation und Inklusion im Kita- und Tageselternalltag sicherzustellen. Dieser zusätzliche Coachingaufwand ist in Kapitel III bei den finanziellen Auswirkungen mit einzurechnen und zu entschädigen. Es darf keine «Kann»-Formulierung sein.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Schaffhausen, 16. Oktober 2023